



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan ANWG: Freiwillige
Weiterversicherung gemäss
Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen

Verabschiedet am

20.09.2021

Gültig ab dem

01.01.2022

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1	
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn und Ende der Weiterversicherung	1
Berechnungsgrundlagen	2	
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Umwandlungssätze	2
Vorsorgeleistungen	2	
Im Alter	2	
Art. 5	Altersrente	2
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	3
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	3
Im Todesfall	3	
Art. 8	Ehegattenrente	3
Art. 9	Lebenspartnerrente	3
Art. 10	Waisenrente	3
Art. 11	Todesfallkapital	3
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	4
Bei Invalidität	4	
Art. 13	Invalidenrente	4
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	5
Art. 15	Beitragsbefreiung	5
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	6
Wohneigentumsförderung	6	
Art. 17	Einschränkung der Wohneigentumsförderung	6
Finanzierung	6	
Art. 18	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	6
Art. 19	Ende der Beitragspflicht	6
Art. 20	Beitragssätze	6
Schlussbestimmungen	6	
Art. 21	Änderung des Vorsorgeplanes	6
Art. 22	Massgebender Text	6
Art. 23	Inkrafttreten	7
Anhang	8	
Art. 1	Umwandlungssätze	8
Art. 2	Beitragssätze	8
Art. 3	Maximales Alterskontoguthaben	9

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Übertritt aus dem
Vorsorgeplan AN

¹ In diesen Vorsorgeplan aufgenommen werden Personen:

- a. welche bisher bei der Stiftung im Vorsorgeplan AN versichert waren;
- b. welche bei Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge das 58. Altersjahr vollendet haben;
- c. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wurde; und
- d. welche sich innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge schriftlich bei der Stiftung zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen angemeldet haben.

Übertritt aus einer
anderen Vorsorge-
einrichtung

² In diesen Vorsorgeplan werden auch Personen aufgenommen, welche bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen abgeschlossen haben, sofern ihr ehemaliger Arbeitgeber bei der Stiftung zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge angeschlossen wird.

Ausschluss

³ Nicht aufgenommen werden Personen, welche:

- a. im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- b. bereits eine Altersrente aus einer anderen Einrichtung der 2. Säule beziehen bzw. ein Alterskapital bezogen haben;
- c. nicht mehr der AHV unterstellt sind.

Art. 2 Beginn und Ende der Weiterversicherung

Beginn

¹ Bei Übertritt aus dem Vorsorgeplan AN beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Arbeitsverhältnis der versicherten Person endete.

² Bei Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Vorsorgeverhältnis der versicherten Person bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung endete.

Ende

³ Die Weiterversicherung kann von der versicherten Person unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Weiterversicherung kann von der Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden.

⁴ Die Weiterversicherung endet, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und dort mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen benötigt werden.

⁵ Die Weiterversicherung endet ausserdem:

- a. wenn die versicherte Person Anspruch auf eine ganze IV-Rente erhält;
- b. wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
- c. wenn die versicherte Person stirbt.

Leistungen bei
Beendigung der
Weiterversicherung

⁶ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 3, so besteht Anspruch auf die Altersleistungen, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird das Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

⁷ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 4 und konnte das Sparguthaben nicht vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, so wird der verbleibende Anteil als Altersleistung ausgerichtet, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird der verbleibende Anteil des Sparguthabens als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

⁸ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 5, so besteht Anspruch auf die regulatorischen Vorsorgeleistungen.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Bei Beginn	¹ Der versicherte Lohn entspricht bei Beginn der Weiterversicherung dem versicherten Lohn, der unmittelbar vorher massgebend war.
Anpassungen	² Anschliessend wird der versicherten Lohn nur in folgenden Fällen angepasst: <ul style="list-style-type: none">a. bei Änderung der gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) wird der versicherte Lohn neu berechnet;b. bei Beginn und bei Änderung des Anspruchs auf eine Teil-Invalidenrente werden der massgebende Jahreslohn gestützt auf den massgebenden Invaliditätsgrad und die gesetzlichen Grenzbeträge gestützt auf Art. 4 BVV 2 angepasst; anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet;c. bei Teilaustritt werden der massgebende Jahreslohn sowie die gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) im Verhältnis zur Abnahme des Sparguthabens vermindert und der versicherte Lohn neu berechnet.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Im Alter

Art. 5 Altersrente

Ordentliche Pensionierung	¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.
Vorzeitige Pensionierung	² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.
Kapitalbezug	³ Erfolgt die Pensionierung mehr als zwei Jahre nach Beginn der Weiterversicherung, so kann das Alterskontoguthaben nur noch in Rentenform bezogen werden (kein Kapitalbezug).

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

- Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
- Scheidungs-
verfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, der oder dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartnerin oder Lebenspartner

² Für die Begünstigung nach Abs. 1 Bst. b wird weiter vorausgesetzt, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die versicherte Person unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

³ Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

⁴ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Ganze Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Hochgerechnetes Alterskontoguthaben

² Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht:

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

- Anspruch ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.
- Gegenstand ² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:
- a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der regulatorischen Beiträge entfällt.
 - b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geüffnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.
- Anpassung des versicherten Lohns ³ Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.
- Beginn ⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eintritt.
- Höhe ⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende ⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine Arbeitsunfähigkeit aus einer neuen Ursache ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente ⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 **Auflösung des Zusatzkontos**

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Wohneigentumsförderung

Art. 17 **Einschränkung der Wohneigentumsförderung**

Vorbezug und Verpfändung zur Wohneigentumsförderung sind nur innerhalb der ersten zwei Jahre der Weiterversicherung möglich.

Finanzierung

Art. 18 **Aufteilung der Beiträge und Schuldner**

Die versicherte Person schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

Art. 19 **Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Weiterversicherung. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung (Art. 15).

Art. 20 **Beitragssätze**

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 21 **Änderung des Vorsorgeplanes**

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 22 **Massgebender Text**

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Dieser Vorsorgeplan wurde am 20.09.2021 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan ANWG 2021 und den bisherigen Anhang 2021 zum Vorsorgeplan ANWG.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische
Vorsorge

¹ Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05 %	5.30 %
59	5.30 %	5.55 %
60	5.55 %	5.80 %
61	5.80 %	6.05 %
62	6.05 %	6.30 %
63	6.30 %	6.55 %
64	6.55 %	6.80 %
65	6.80 %	

Überobligatorische
Vorsorge

² Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30 %	4.40 %
59	4.40 %	4.50 %
60	4.50 %	4.60 %
61	4.60 %	4.70 %
62	4.70 %	4.80 %
63	4.80 %	4.90 %
64	4.90 %	5.00 %
65	5.00 %	

Massgebendes
Alter

³ Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und
Risikobeitrag

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
58 – 64/65	18.0 %	18.0 %	3.9 %	5.1 %	21.9 %	23.1 %

Allgemeiner
Verwaltungskosten
beitrag

² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Art. 3 **Maximales Alterskontoguthaben**

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz		
58	483 %		
59	508 %		
60	534 %		
61	560 %		
62	586 %		
63	613 %		
64	640 %		
65	668 %		

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24